

Allgemeine Bedingungen für Reparaturen, Ersatzteile und Zubehörlieferungen

1. Allgemeines. Unter „Fahrzeug“ im Sinne dieser Bestimmungen sind auch alle Fahrzeugteile zu verstehen, auch solche, die nicht wesentliche Bestandteile des Fahrzeuges sind.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für den Abschluß aller weiteren Verträge über Reparaturen usw. zwischen der Auto Union A-G und dem Besteller.

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit nicht der Schriftform, doch gelten neben einem mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Verträge diese allgemeinen Bedingungen, soweit sie nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt sind.

Falls der Besteller den Reparaturauftrag nicht persönlich erteilt, so gilt der Ueberbringer des Wagens zum Vertragsabschluß ermächtigt. Entgegennahme und Weitergabe telegraphischer und telephonischer Aufträge geht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mündliche Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich festgelegt und von uns bestätigt sind.

Erfüllungsort für Lieferung ist der Sitz des Lieferwerkes, für alle weiteren Verpflichtungen beider Teile, auch aus Scheck- und Wechselprotesten, Chemnitz.

2. Preise und Zahlungsbedingungen. Kostenanschläge sind unverbindlich und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch aufgestellt. Bei Aufstellung eines Kostenanschlages gehen die hierzu erforderlichen Demontage- und Montagekosten auch dann zu Lasten des Bestellers, wenn später von der Reparatur abgesehen wird.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, daß etwaige Mängel, die erst während der Reparaturarbeit zu Tage treten, ohne vorherige Verständigung mit ausgebessert, bzw. durch Einbau von Neuteilen repariert werden. Sollten diese unvorhergesehenen Arbeiten oder Ersatzteil-Lieferungen einen zur ursprünglich angeordneten Reparatur unverhältnismäßig hohen Betrag ausmachen, so wird nach Möglichkeit das vorherige Einverständnis des Auftraggebers eingeholt.

Die Preise sind rein nett, Kasse ohne Abzug zu verstehen. Für größere Reparaturen sind von der Summe des Kostenveranschlagtes 50 % Anzahlung zu leisten. Im Resten sind Reparatur- und Ersatzteilrechnungen spätestens bei Abholung bzw. vor Versand des reparierten Fahrzeuges oder der Teile in bar oder jeden Abzug zu bezahlen. In Zahlung gegebene Schecks müssen von einer Bank ausgestellt oder bestätigt sein. Eine Regalierung von Reparatur- und Ersatzteilrechnungen mit Wechseln wird abgelehnt.

Erfolgt auf Wunsch des Bestellers die Ausführung der Reparatur oder eines Teiles außerhalb der beauftragten Dienststelle, so werden die Reisezeiten des Monteurs, ebenso seine eigentliche Arbeitszeit und die Reisespesen in Rechnung gestellt.

Der Besteller kann nicht gegen die Forderung der Auto Union A-G mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

3. Lieferung u. Lieferzeit. Die angegebenen Lieferzeiten sind stets freibleibend; Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art wegen verspäteter Lieferung können unter keinen Umständen geltend gemacht werden. Falls Reparaturen auf Grund des Garantiescheines ausgeführt werden sollen, dann ist dies ausdrücklich vor Auftragserteilung hervorzuheben, der Garantieschein und auf Verlangen die Rechnung und evtl. auch die amtliche Zulassungsbescheinigung über das Fahrzeug unverzüglich vorzulegen. Später geltend gemachte Ansprüche auf Grund des Garantiescheines werden nicht berücksichtigt.

4. Haftung während der Instandsetzungsarbeiten. Die Instandsetzung des Fahrzeuges wird in eigenen oder fremden Werkstätten nach Wahl der Auto Union A-G ausgeführt. Die Auto Union A-G haftet nicht für Beschädigungen und Zerstörungen der ihr zur Reparatur übergebenen Fahrzeuge nebst Zubehör, die durch Naturereignisse oder andere höhere Gewalt irgendwelcher Art verursacht sind. Dies gilt auch, wenn die Fahrzeuge sich in fremden Werkstätten befinden. Die Haftung für das Abhandenkommen und Zerstörungen von Fahrzeugen, auch in fremden Werkstätten, ist ausgeschlossen.

Soweit eine vertragliche Haftung der Auto Union A-G in Frage kommt, ist sie auf den Ersatz des realen Wertes des Fahrzeuges beschränkt, den es im Augenblick der Beschädigung oder Zerstörung hatte. Die Auto Union A-G kann nach eigener Wahl Ersatz leisten, entweder durch Wiederherstellung des Fahrzeuges in den Zustand, den es im Augenblick der Beschädigung hatte, oder durch Wertersatz. In allen Fällen trägt der Besteller die Kosten der Instandsetzung des Fahrzeuges, die vor dem Schadensfalle entstanden sind. Im Falle des Wertersatzes geht das beschädigte oder zerstörte Fahrzeug in das Eigentum der Auto Union A-G über.

Probe- und Ueberführungsfahrten, die entweder auf Wunsch oder im Interesse der einwandfreien Ablieferung des Fahrzeuges stattfinden, gelten als im Auftrag des Bestellers ausgeführt und geben ohne Ausnahme auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers bzw. Auftraggebers. Zur Versicherung des Fahrzeuges ist die Auto Union A-G nicht verpflichtet, aber berechtigt.

5. Abnahme. Die Fertigstellung der Reparaturarbeiten teilt die Auto Union A-G dem Besteller mit.

Die Abnahme des reparierten Fahrzeuges hat spätestens eine Woche nach Absendung des Benachrichtigungsschreibens zu erfolgen. Wird

das Fahrzeug innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so darf die Auto Union A-G nach Ablauf dieser Frist für jeden angefangenen Tag ein angemessenes Lagergeld und, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, auf den nicht gezahlten Rechnungsbetrag Verzugszinsen von p. a. 20% über den jeweiligen Reichsbankdiskont berechnen. Die Auto Union A-G ist auch berechtigt, das Fahrzeug anderweitig auf Kosten des Bestellers unterzustellen, sie hat die erfolgte Unterstellung anzuzeigen.

Die Auto Union A-G ist berechtigt, das Fahrzeug auf Grund ihres Pfand- und Zurückbehaltungsrechtes für ihre Forderungen versteigern zu lassen. Sie ist dabei von der Beobachtung der Bestimmungen über den Pfandverkauf befreit, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Besteller hat das Recht, vor der Abnahme das reparierte Fahrzeug selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Besteller kann auf seine Kosten eine kurze Probefahrt verlangen.

Verzichtet der Besteller auf eine förmliche Abnahme oder auf eine Probefahrt, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, so gilt das Fahrzeug als ordnungsgemäß geliefert. Als stillschweigender Verzicht gilt es, wenn das Fahrzeug eine Woche nach Absendung des Benachrichtigungsschreibens nicht abgenommen worden ist.

Ist das Fahrzeug (Teile, Zubehör) abgenommen oder ist auf Abnahme verzichtet, so ist eine Rüge von Mängeln, die erkennbar waren, ausgeschlossen.

Ist die Auto Union A-G mit dem Versand des Fahrzeuges beauftragt, so erfolgt der Versand nach bestem Ermessen durch die vorteilhafteste Verkehrsverbindung, jedoch ohne Verbindlichkeit für die richtige Wahl der Verfrachtung. Sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen, gehen Frachtkunden, Stempel, Versicherungsspesen und Verladematerial, An- und Abfuhr zu Lasten des Bestellers. Der Versand geschieht auf Gefahr des Bestellers.

Sämtliche im Verlauf der Reparatur ersetzten Teile gehen ohne Entgelt in das Eigentum der Auto Union A-G über. Nur auf ausdrücklichen Wunsch, der auf dem Reparaturauftragschein vermerkt sein muß, erfolgt bei Abnahme des reparierten Fahrzeuges die Rückgabe.

6. Gewährleistung. Die Auto Union A-G übernimmt für die bei ihr ausgeführten Reparaturarbeiten von dem Tage ab, an dem die Uebernahme im Werk oder der Versand ab Werk stattfindet, wenn der von der Auto Union A-G nach Prüfung der Schäden gemachte Reparaturvorschlag von ihr in Auftrag gegeben wurde, auf die Dauer von 2 Monaten Gewähr in der Weise, daß sie die erneuerten Teile, welche innerhalb dieser Zeit nachweisbar infolge Arbeitsfehler oder Materialfehler unbrauchbar werden, nach ihrer Wahl kostenlos ersetzt oder in ihrem Werke repariert. Ist Reparatur oder Ersatz nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft, so behält sie sich einen angemessenen Preisnachlaß vor. Jeder aus irgendeinem Rechtsgrund gestellte Anspruch des Bestellers, insbesondere nach § 823 BGB und auf Ersatz eines mittelbaren oder mittelbaren Schadens, ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Haftung der Auto Union A-G ist, daß der Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung genau mitteilt und daß bei Bestellung von Ersatzteilen und Reparaturen sofort die Gewährleistungspflicht unter Einsendung der schadhaften Stücke in Anspruch genommen wird.

Für Teile oder Arbeiten, die von der Auto Union A-G nicht selbst erzeugt werden, übernimmt sie keine Gewähr; die Gewährleistung beschränkt sich auf die Abtretung der ihr gegen Dritte wegen des Mangels zustehenden Ansprüche.

Weiterhin leistet sie keine Gewähr für Schweißarbeiten, für die Haltbarkeit der Lackierung und der Glasscheiben, für eine bei der Reparatur verlangte, anormale Ausführung von Chassis oder Motor und für die Anschlußschäden, die daraus entstehen.

Auch leistet die Auto Union A-G keine Gewähr für Arbeiten, die sie auf Wunsch des Bestellers außerhalb ihrer Werkstätten ausführt oder ausführen läßt. Auch lehnt sie eine Haftung für Schäden ab, die ihr Monteur in Ausführung oder gelegentlich der von ihm vorzunehmenden Arbeiten anrichtet. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn das Fahrzeug innerhalb der Frist, während der Gewährleistungsansprüche geltend zu machen sind, in andere Hände übergeht.

Sie erlischt ferner, wenn das Fahrzeug nach der Abnahme von einer anderen Seite als der Auto Union A-G verändert oder repariert wird, oder Teile an ihm ersetzt werden. Die Kosten der Beseitigung von Mängeln durch andere trägt die Auto Union A-G auch dann nicht, wenn das Fahrzeug bei Feststellung des Mangels weit entfernt von dem Sitz der Auto Union A-G ist, es sei denn, daß sie sich ausdrücklich mit der auswärtigen Reparatur einverstanden erklärt hat. Das Fahrzeug ist der Auto Union A-G kostenlos zu übersenden und ist innerhalb einer Woche nach Absendung der Anzeige von der Beendigung der Reparatur bei der Auto Union A-G abzuholen, andernfalls sich der Besteller ohne weitere Mahnung im Verzuge mit den unter 5 vereinbarten Folgen befindet. Die bei der Reparatur oder bei der Beseitigung der Mängel auf Grund der Gewährleistungspflicht ersetzten Teile gehen ohne Entgelt in das Eigentum der Auto Union A-G über.

7. Uebertragung der Vertragsrechte. Eine Uebertragung der Rechte aus diesem Verträge durch den Besteller ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Auto Union A-G zulässig.

10/0223 - 2 35